

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH** (FN 179624d beim Handelsgericht Wien), Linke Wienzeile 4/1, 1060 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010 für die Zeit vom 28.03.2011 bis zum 24.04.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna City Marathon“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet und umfasst Teile der Stadt Wien.

Das bewilligte Programm, das die am 17.04.2011 stattfindende Veranstaltung „Vienna City Marathon“ begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung mit folgendem Programmschema:

- Woche 1 (28.03.2011 – 03.04.2011): Aktivierungsphase mit Fokus auf Veranstaltungshinweise und Erklärung des Ereignisses, Aufforderung zur Teilnahme/Anmeldung (auch zu verkürzten Strecken), Zusammenstellung einer Höerermannschaft.
- Woche 2 (04.04.2011 – 10.04.2011): Vorphase mit Fokus auf Begleitung der letzten Trainingsphase, Aufforderung zur (nachträglichen) Teilnahme/Anmeldung (auch zu verkürzten Strecken), Highlights der letzten Jahre, Berichte über die Trainings der Hörer, die sich angemeldet haben.
- Woche 3 (11.04.2011 – 17.04.2011): Eventphase mit Fokus auf die Vorbereitungen der Teilnehmer sowie der Stadt (Aufbau, etc.), Rennstreckenanalyse, Vorstellen prominenter Teilnehmer, Societyberichte.
- Am 17.04.2011 erfolgt eine Liveberichterstattung während der gesamten Veranstaltung (ca. 07:00 – 17:00 Uhr).
- Woche 4 (18.04.2011 – 24.04.2011): Nachberichterstattung mit Fokus auf Highlights des Wien Marathons 2011, Ergebnisse, Vorausschau auf Wien Marathon 2012, Animierung der Hörer zu sportlichen Aktivitäten.

Während des Tages ist folgende programmatische Gestaltung vorgesehen:

- Jeweils zur vollen Stunde werden Weltnachrichten mit Wetter und Verkehr, Opener und 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- Jeweils um Viertel nach wird ein Promotionspot mit Sponsornennung, ein redaktioneller Beitrag, 3 Musiktitel sowie Werbung ausgestrahlt.
- Jeweils um Halb wird ein Opener sowie 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- Jeweils um Viertel vor wird ein Promotionspot mit Sponsornennung, ein redaktioneller Beitrag, Werbung sowie 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- In der Woche des Events werden jeweils um Punkt und um Halb zusätzliche Berichte über Wetter und Verkehr ausgestrahlt.

Der Wortanteil inklusive stündlicher Nachrichten beträgt zwischen 15 und 25 %, die sprachliche Ausrichtung ist die deutsche Sprache, im Einzelfall kurze englischsprachige Interviews. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Berichterstattung rund um den Vienna City Marathon und erläutern insbesondere Anmeldevoraussetzungen, Rennstrecke, Verpflegungsmöglichkeiten, Teilnahmebedingungen und –regeln sowie Wetterprognosen.

Im Musikprogramm wird auf current based Contemporary Hit Radio (CHR) gesetzt. In die Musikrotation werden 60 – 80 Titel aus den aktuellen Charts, vorrangig schnellere – uptempo – Nummern, aufgenommen.

Mit Ausnahme der Weltnachrichten ist das Programm zu 100 % eigengestaltet.

2. Der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.11.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 28.03.2011 bis zum 24.04.2011 für die Veranstaltung „Vienna City Marathon“.

Präzisierungen zum technischen Konzept (Antennencharakteristika) wurden von der Antragstellerin mit ergänzendem Schriftsatz vom 16.12.2010 nachgereicht.

### 2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH ist eine zu FN 179624d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 36.000,- beträgt, das zur Gänze einbezahlt wurde.

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Fritz Fellner Privatstiftung, eingetragen im Firmenbuch zu FN 148225d beim Handelsgericht Wien, mit Sitz in Wien.

Die Fritz Fellner Privatstiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht. Die Stifter sind die österreichischen Staatsbürger Univ.Prof.Dr. Fritz Fellner zu 93,4 %, Mag. Helmuth Fellner zu 3,3 % und Wolfgang Fellner zu 3,3 %.

Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll.

Die Antragstellerin verfügt über keine Hörfunkzulassungen, hält aber 5 % der Anteile an der Life Radio GmbH (FN 214103f) sowie der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198y). Letzterer wurde mit Bescheid der KommAustria zu KOA 1.140/07-11 vom 02.11.2007 für die Dauer von 10 Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Oberösterreich erteilt.

Die Antragstellerin hält weiters 88,21 % der Media Invest „Österreich“ GmbH (FN 301242d), die wiederum 32,97 % an der Mediengruppe „Österreich“ GmbH (FN 294478p) hält. Die Mediengruppe „Österreich“ GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Österreich Betriebs GmbH, die (u.a.) mit der Vermarktung des Hörfunkprogramms der „Antenne Wien 102,5“ und der „Antenne Salzburg“ beauftragt ist. Zulassungsinhaberin der Antenne Wien 102,5 sowie der „Antenne Salzburg“ ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001x), an der die Antragstellerin nicht beteiligt ist.

Eigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die MGÖ Privatstiftung. Diese ist eine zu FN 295786f beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind.

Zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, diese sind „Salzburg“, „Wien 102,5 MHz“, „Innsbruck 105,1

MHZ“, „Östliches Nordtirol 2“ und „Lienz“, bestehen aufgrund der Entfernung und topographischen Entkoppelung wechselseitig keinerlei Berührungspunkte.

Von den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Mediengruppe überschneidet lediglich die der Antenne Wien 102,5 zugeordnete Übertragungskapazität die verfahrensgegenständliche.

Es bestehen weder hinsichtlich der Antragstellerin noch hinsichtlich der Fritz Fellner Privatstiftung Treuhandverhältnisse.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Das Programm umfasst mit Ausnahme der Weltnachrichten ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf current based Contemporary Hit Radio (CHR) mit vorrangig schnelleren – uptempo – Nummern setzt.

Im Detail umfasst bietet das Programm Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung mit folgendem Programmschema:

- Woche 1 (28.03.2011 – 03.04.2011): Aktivierungsphase mit Fokus auf Veranstaltungshinweise und Erklärung des Ereignisses, Aufforderung zur Teilnahme/Anmeldung (auch zu verkürzten Strecken), Zusammenstellung einer Hörermannschaft.
- Woche 2 (04.04.2011 – 10.04.2011): Vorphase mit Fokus auf Begleitung der letzten Trainingsphase, Aufforderung zur (nachträglichen) Teilnahme/Anmeldung (auch zu verkürzten Strecken), Highlights der letzten Jahre, Berichte über die Trainings der Hörer, die sich angemeldet haben.
- Woche 3 (11.04.2011 – 17.04.2011): Eventphase mit Fokus auf die Vorbereitungen der Teilnehmer sowie der Stadt (Aufbau, etc.), Rennstreckenanalyse, Vorstellen prominenter Teilnehmer, Societyberichte).
- Am 17.04.2011 erfolgt eine Liveberichterstattung während der gesamten Veranstaltung (ca. 07:00 – 17:00 Uhr).
- Woche 4 (18.04.2011 – 24.04.2011): Nachberichterstattung mit Fokus auf Highlights des Wien Marathons 2011, Ergebnisse, Vorausschau auf Wien Marathon 2012, Animierung der Hörer zu sportlichen Aktivitäten.

Während des Tages ist folgende programmatische Gestaltung vorgesehen:

- Jeweils zur vollen Stunde werden Weltnachrichten mit Wetter und Verkehr, Opener und 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- Jeweils um Viertel nach wird ein Promotionspot mit Sponsornennung, ein redaktioneller Beitrag, 3 Musiktitel sowie Werbung ausgestrahlt.
- Jeweils um Halb wird ein Opener sowie 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- Jeweils um Viertel vor wird ein Promotionspot mit Sponsornennung, ein redaktioneller Beitrag, Werbung sowie 4 Musiktitel ausgestrahlt.
- In der Woche des Events werden jeweils um Punkt und um Halb zusätzliche Berichte über Wetter und Verkehr ausgestrahlt.

Der Wortanteil inklusive stündlicher Nachrichten beträgt zwischen 15 und 25 %, die sprachliche Ausrichtung ist die deutsche Sprache, im Einzelfall kurze englischsprachige Interviews. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Berichterstattung rund um den Vienna City Marathon, und erläutern insbesondere Anmeldevoraussetzungen, Rennstrecke, Verpflegungsmöglichkeiten, Teilnahmebedingungen und –regeln sowie Wetterprognosen.

Ferner werden Tipps zum Laufsport im Allgemeinen (Ernährung, Bekleidung, etc.) und dem Marathon im speziellen (Vorbereitung, medizinische Voraussetzungen, etc.) aufbereitet.

Die Antragstellerin verfügt kraft ihrer Verbindungen zur Antenne-Mediengruppe über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Die Redaktions-, Personal- und die wirtschaftliche Führung wird von über langjährige Erfahrung auf Führungsebene in der Hörfunkveranstaltung verfügenden Personen vorgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere die langjährige Geschäftsführerin der Antenne Österreich Betriebs GmbH, Fr. Sylvia Buchhammer, sowie der für die Programmleitung vorgesehene derzeitige Geschäftsführer der Sebor Media GmbH, Mag. Bernd Sebor, welcher ebenfalls über langjährige einschlägige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung verfügt.

Die Verfügbarkeit der für die Veranstaltung des genehmigten Programms erforderlichen Infrastruktur ist gegeben. Insbesondere durch eine Vereinbarung mit der Antenne Österreich Betriebs GmbH stehen ein Studio sowie Redaktions- und Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Auch die erforderlichen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme und Betreuung der erforderlichen Sendeanlage wurden nachgewiesen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund bestehender Kooperationsverträge und dem relativ kurzen Zeitraum von unter einem Monat lediglich einen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird, der durch die erwarteten Einnahmen aus Werbung und Gegengeschäften übertroffen werden kann. Die monatlichen Kosten, in erster Linie bestehend aus den Kosten für Honorare und Programmkosten sowie für Infrastruktur, belaufen sich demzufolge nach der Planung der Antragstellerin auf rund € 38.500,-; demgegenüber sind nach der Planung der Antragstellerin Gesamteinnahmen von zumindest € 39.000,- zu erwarten.

Die Antragstellerin beantragte die Nutzung der Übertragungskapazität WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz mit den im Antrag angegebenen technischen Daten und wies darauf hin, dass die geplante Übertragungskapazität jene sei, die auch bereits den Bescheiden der Kommunikationsbehörde Austria zu KOA 1.101/10-016 sowie KOA 1.101/10.024 zugrunde liege.

Als Standort dient dasselbe Gebäude, auf dem zurzeit die gegenständliche Übertragungskapazität von Lounge FM für die Veranstaltung eines Hörfunkbetriebs iSd § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G (Eventradio) genutzt wird. Es gelangt ein eigener Antennenmast mit einer eigenen Antenne und eigenem Sendegerät zur Verwendung.

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Sie umfasst Teile der Stadt Wien.

Für die diesem Bescheid zugrundeliegenden technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

Die Feststellungen zur Entkoppelung der einzelnen Versorgungsgebiete der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ergeben sich aus den rechtskräftigen Bescheiden der Kommunikationsbehörde Austria zu den Zahlen KOA 1.150/10-001, KOA 1.192/10-004, KOA 1.532/10-004, KOA 1.535/10-004 und KOA 1.537/10-002 vom 29.04.2010.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Vienna City Marathon“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin. Das zeigte sich insbesondere angesichts des vorgesehenen Programmschemas. Da dieses vorsieht, dass über den gesamten beantragten Zeitraum hinweg ein auf den Veranstaltungstag des Vienna City Marathons abgestimmtes Programm ausgestrahlt werden soll, ist von einem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung auszugehen. Der dargestellte Zusammenhang manifestiert sich insbesondere in der für den Tag des Vienna City Marathons für die gesamte Veranstaltungsdauer vorgesehenen Live-Berichterstattung.

Damit wird dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen Nachweise zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gemacht.

Da auch die Voraussetzungen des § 7 und des § 8 Abs 2 PrR-G vorliegen und keine Ausschließungsgründe gemäß § 9 PrR-G hinsichtlich der maximal zulässigen Beteiligungsgrenzen an anderen Medieninhabern gegeben sind, kann für das von der Ypsilon Immobilienverwaltung GmbH beantragte Hörfunkprogramm eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### *Befristung der Zulassung*

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Vienna City Marathon“ findet am 17.04.2011 statt.

Die unzweifelhaft bestehende Vorwirkung der Veranstaltung „Vienna City Marathon“ lässt die beantragte Vorbereitungszeit beginnend mit dem 28.03.2011 als nicht unangemessen erscheinen. Da der beantragte Zeitraum außerdem unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, konnte unter Berücksichtigung einer *„angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“* (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), die Zulassung gemäß

Spruchpunkt 1. entsprechend dem Antrag vom 28.03.2011 bis zum 24.04.2011 befristet erteilt werden.

Für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides war daher gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage (Spruchpunkt 2) zu erteilen.

#### *Auflagen in technischer Hinsicht*

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### *Kosten*

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Dezember 2010

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Ypsilon Immobilien Verwaltungs GmbH, z.H. Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Ferstelgasse 1, 1090 Wien, **vorab per E-Mail, per RSb**
2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail



**Beilage ./1 zu KOA 1.101/10-053**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Vienna-City-Marathon-Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>22,9</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/N/D)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,3</b></td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>17,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>21,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>18,9</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>18,0</b>	<b>17,3</b>	<b>16,7</b>	<b>16,3</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,3</b>	<b>16,7</b>	<b>17,3</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>18,0</b>	<b>18,9</b>	<b>19,8</b>	<b>20,5</b>	<b>21,3</b>	<b>21,7</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>22,2</b>	<b>22,5</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,5</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>22,2</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>	<b>20,5</b>	<b>19,8</b>	<b>18,9</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>18,0</b>	<b>17,3</b>	<b>16,7</b>	<b>16,3</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,3</b>	<b>16,7</b>	<b>17,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>18,0</b>	<b>18,9</b>	<b>19,8</b>	<b>20,5</b>	<b>21,3</b>	<b>21,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,2</b>	<b>22,5</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,2</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>	<b>20,5</b>	<b>19,8</b>	<b>18,9</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>hex</b>	überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)	Telekom Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			